



Mit einem Bein im Gefängnis?

Anforderungen an das Handeln im ASD
und bei freien Trägern aus § 8a SGB VIII

Prof. Dr. Brigitta Goldberg

Gliederung

- ▶ Einführung in das Thema der Ringvorlesung
 - Aktuelle Diskussion zur Kindeswohlgefährdung
 - Kindeswohlgefährdung: Begriff und Ausmaß
 - Rechtliche Rahmenbedingungen
- ▶ Strafrechtliche Verantwortlichkeit: Mit einem Bein im Gefängnis?
 - Voraussetzungen für eine Verantwortlichkeit
 - Strafverfahren gegen SozialarbeiterInnen
- ▶ Handlungsanforderungen aus § 8a SGB VIII
 - Die gesetzlichen Neuregelungen durch das KICK
 - Anforderungen im Jugendamt (ASD)
 - Anforderungen an Freie Träger
 - Fazit: Anforderungen an die Praxis

Einführung in das Thema Kindeswohlgefährdung

▶ Ringvorlesung Kindeswohlgefährdung

■ Aktuelle Diskussion

▶ spektakuläre Todesfälle von Kindern

- Echo in den Medien

▶ Reaktionen der Politik

- Gesetzgebung (neuer § 8a SGB VIII zum 1.10.2005)
- Aufbau eines Frühwarnsystems mit Förderung durch das Familienministerium
- Einsetzung einer Arbeitsgruppe im Bundesjustizministerium

▶ Fachwissenschaftliche Diskussion

- Literatur
- Fortbildungsveranstaltungen
- drohende strafrechtliche Verantwortlichkeit



Bekannte Fälle von Kindeswohlgefährdungen

- ▶ *Lukas*, 11 Monate, verhungert 2004 in Hanerau-Hademarschen (Schleswig-Holstein)



- ▶ *Karolina*, 3 Jahre, gestorben im Januar 2004 in Weißenhorn (Bayern)



- ▶ *Jessica*, 7 Jahre, verhungert im März 2005 in Hamburg-Jenfeld



- ▶ *Justin*, 7 Monate, gestorben im November 2005 in Bochum (NRW)



- ▶ *Tim*, 2 Jahre, gestorben im Herbst 2005 in Elmshorn (Schleswig-Holstein)



- ▶ *Kevin*, 2 ½ Jahre, gestorben im Herbst 2006 in Bremen

- ▶ *Mehmet*, 4 Jahre, gestorben im Oktober 2006 in Zwickau (Sachsen)



- ▶ Ringvorlesung Kindeswohlgefährdung
 - Zielrichtungen
 - ▶ Informationen zum Kindeswohl, zu Gefährdungsformen und -folgen sowie zur Prävention
 - ▶ Wie können Kinder geschützt werden, die den Behörden bislang gar nicht bekannt wurden?
 - Installation des Frühwarnsystems
 - ▶ Wie können die den Behörden bekannten Kindern besser geschützt werden?
 - Regelungen und Qualifikationsmaßnahmen für Jugendämter, freie Träger und Familiengerichte
 - ▶ Wie kann misshandelten Kindern geholfen werden?
 - Intervention, Therapie

- ▶ Begriff Kindeswohlgefährdung
 - Vernachlässigung
 - ▶ körperliche Vernachlässigung
 - ▶ emotionale Vernachlässigung
 - Kindesmisshandlung
 - ▶ körperliche Misshandlung
 - ▶ seelische Misshandlung
 - Sexueller Missbrauch von Kindern

Einführung – Häufigkeit

► Befragung von ASD-Fachkräften

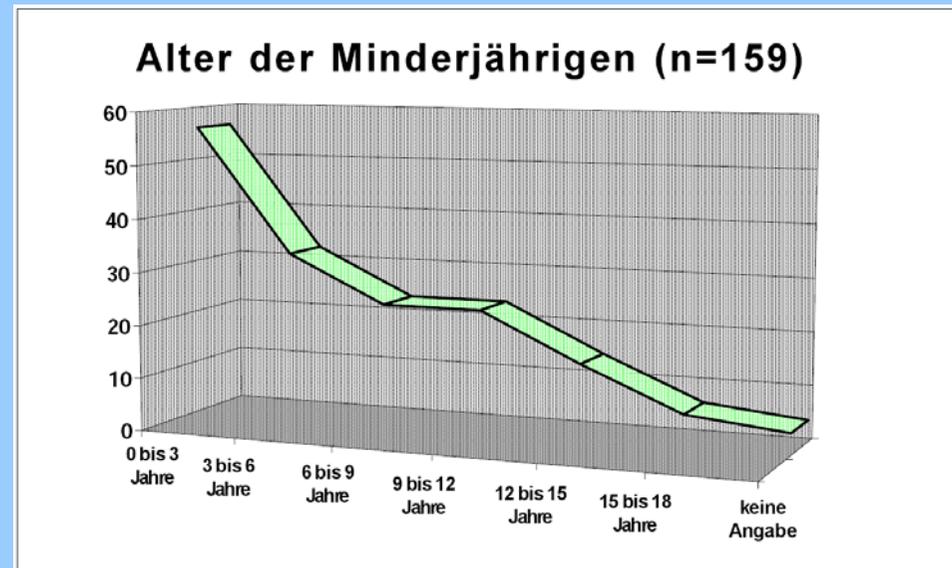
	% bei Haupt- gefährdungslage	% bei Mehrfachnennung
Vernachlässigung	50,0 %	65,1 %
Seelische Misshandlung	12,6 %	36,8 %
Sexueller Missbrauch	7,9 %	16,7 %
Körperliche Misshandlung	6,6 %	23,6 %
Autonomiekonflikte	5,7 %	12,9 %
Erwachsenen-Konflikte	4,1 %	23,6 %
Sonstiges/keine Angabe	13,2 %	23,3 %

aus: Münder/Mutke/Schone 2000, 99, 101

Einführung – Häufigkeit

▶ Vernachlässigung

- häufigste Gefährdungsform
- am häufigsten bei Säuglingen und Kleinkindern
- 5-10 % aller Kinder im Alter von 1-6 Jahren sind betroffen (Schätzung)



aus: Mutke 2001, 3 in: IKK-Nachrichten Nr. 2/2001

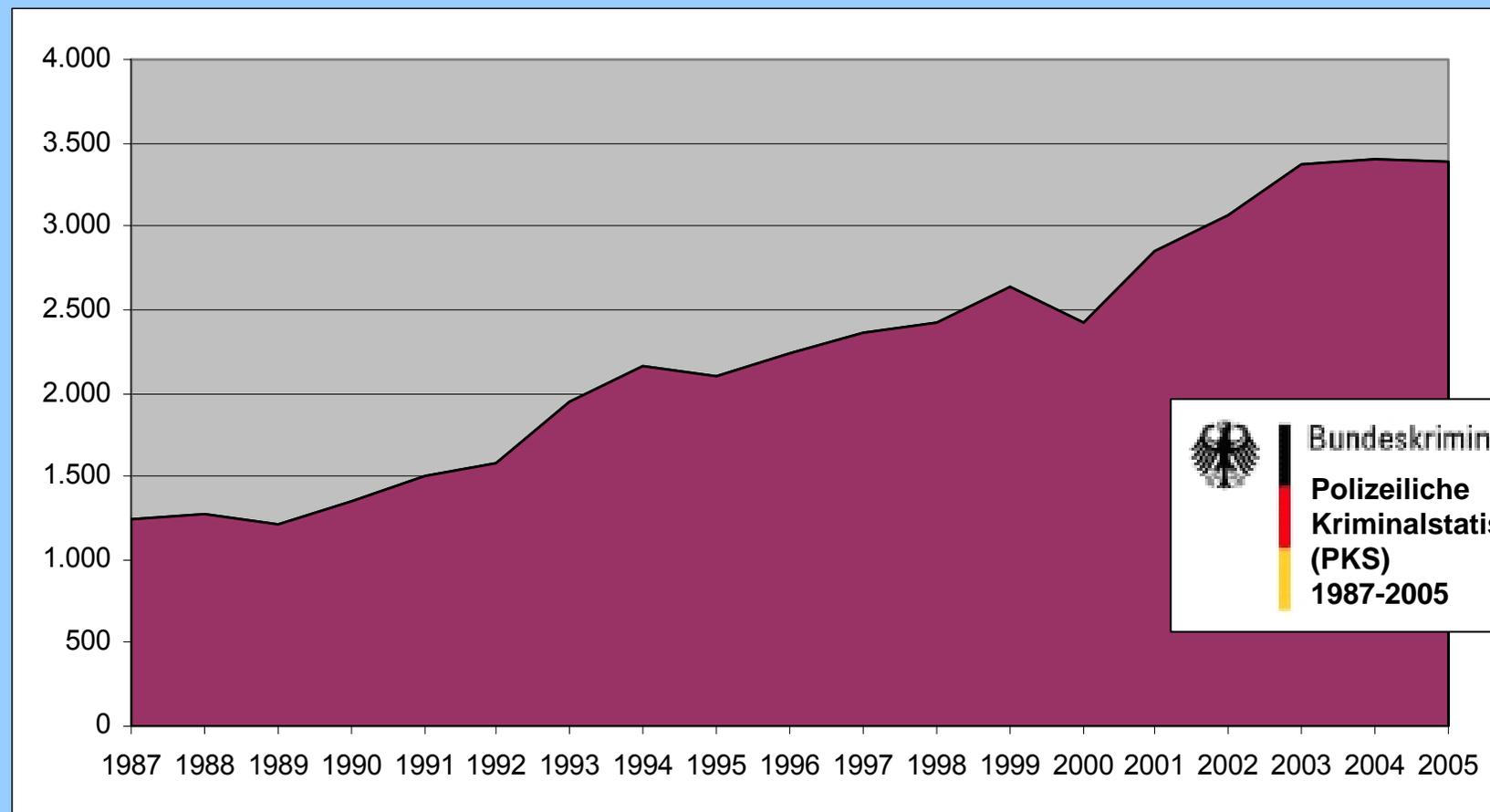
Einführung – Häufigkeit

- ▶ Misshandlung von Kindern nach § 225 StGB (einschließlich Vernachlässigung)
 - 2.905 Fälle
 - 3.390 Opfer, davon 42,6 % unter 6 Jahren
 - 2.962 Tatverdächtige (TV), davon
 - ▶ 4 % 18-20 Jahre ▶ 40 % 30-39 Jahre
 - ▶ 10 % 21-24 Jahre ▶ 23 % 40-49 Jahre
 - ▶ 15 % 25-29 Jahre ▶ 6 % 50-59 Jahre
 - 78,4 % der Opfer sind mit den TV verwandt



Einführung – Häufigkeit

- ▶ Misshandlung von Kindern nach § 225 StGB (einschließlich Vernachlässigung)



Einführung – Häufigkeit

- ▶ Sexueller Missbrauch von Kindern nach §§ 176, 176a, 176b StGB
 - 13.962 Fälle, davon aber ein großer Anteil leichte Fälle (z. B. Exhibitionismus)
 - 2.758 sehr schwere Fälle (§§ 176a, 176b), dabei
 - ▶ 3.047 Opfer
 - ▶ Bei 36% der Opfer bestand ein Verwandtschaftsverhältnis zum Tatverdächtigen verwandt und 47% waren mit dem Tatverdächtigen bekannt



Einführung – Häufigkeit

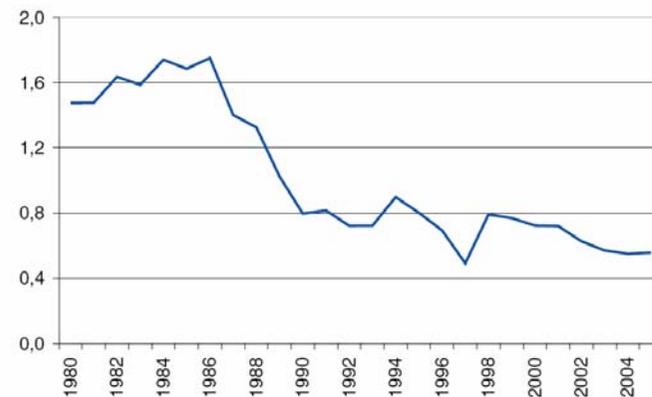
▶ Todesfälle nach Misshandlungen

- 2005: 17 Kinder in Deutschland
 - ▶ davon 15 Kinder < 1 Jahr
 - ▶ absolute Zahlen etwa konstant

■ hohe Dunkelziffer

■ Kinder waren häufig den Behörden nicht bekannt

Abb. 1: Entwicklung der Kindstötungen bis zum Alter von unter 10 Jahren (Deutschland; 1980-2005; Angaben pro 100.000 der altersgleichen Bevölkerung)

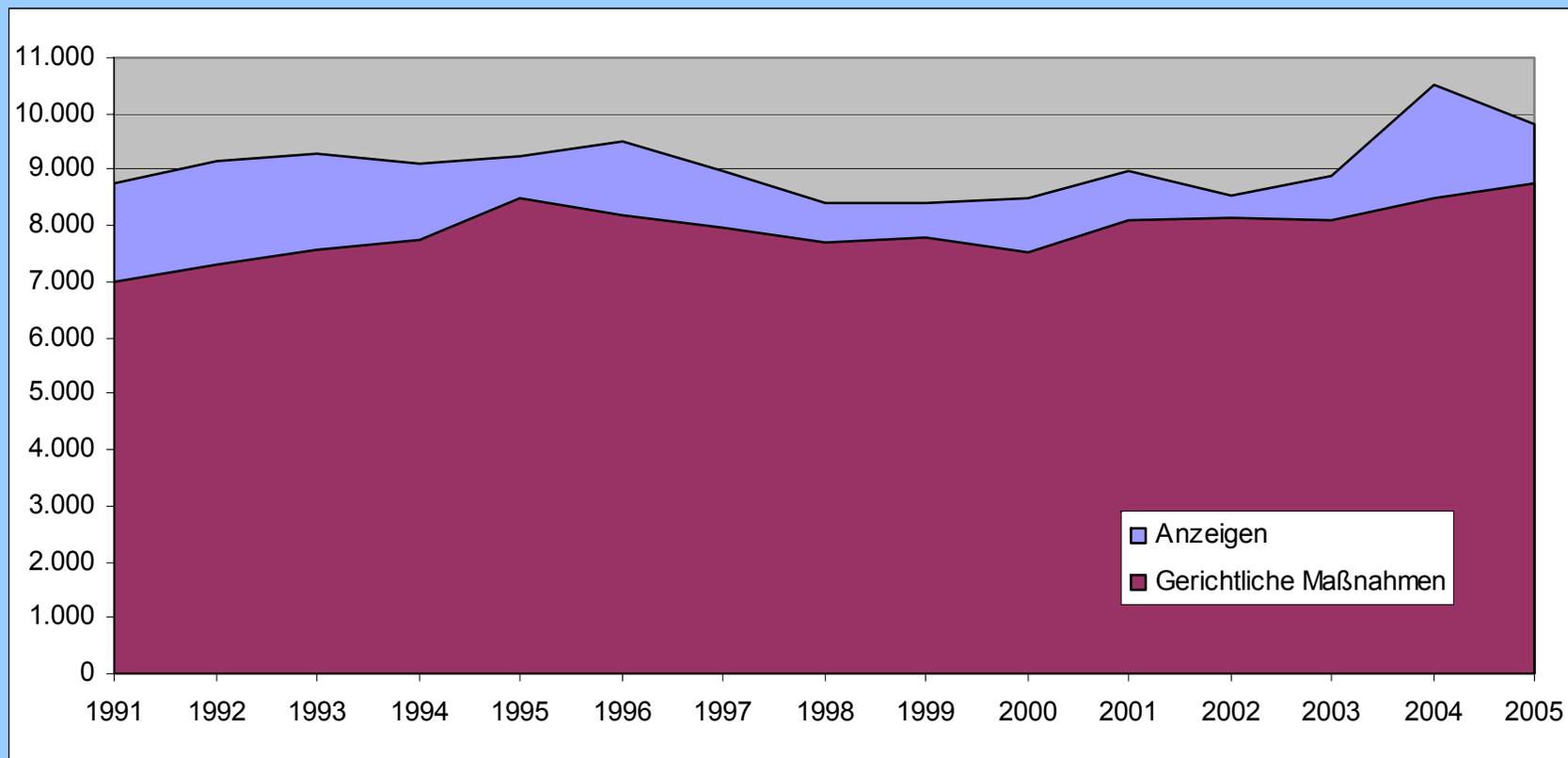


Angaben bis 1997 nach ICD-9, danach ICD-10
Quelle: www.gbe-bund.de [19.10.2006]

aus: Fuchs-Rechlin 2006, 4,
in: KomDat-Sonderausgabe 2006

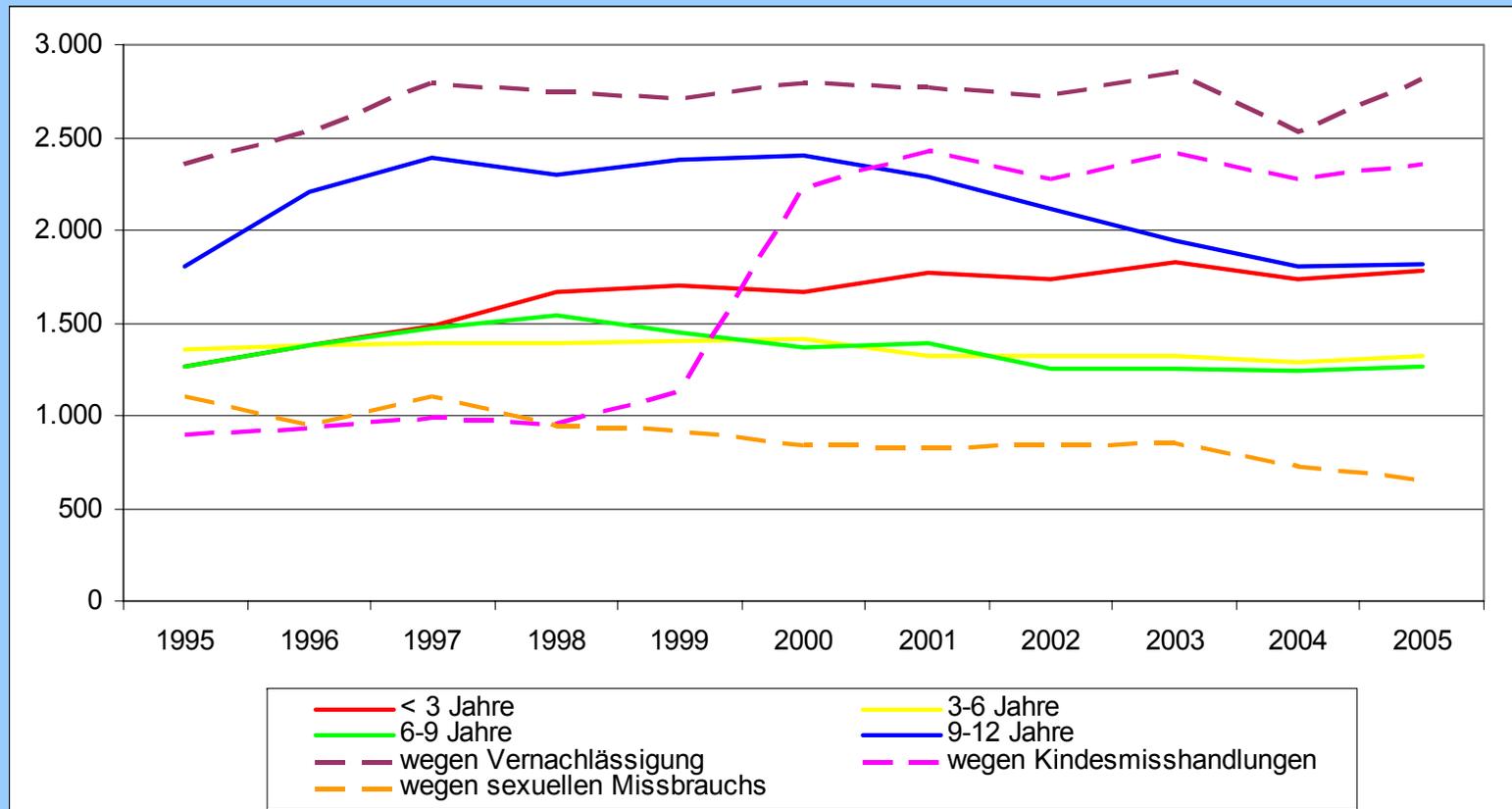
Einführung – Häufigkeit

► Sorgerechtsentzüge



Einführung – Häufigkeit

► Inobhutnahmen



Einführung

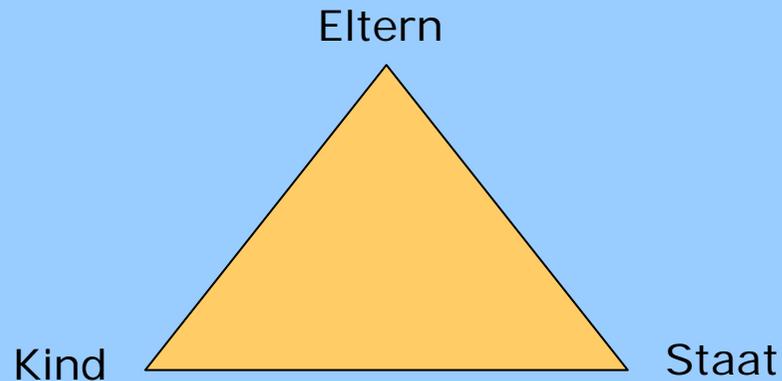
► Folgen einer Kindeswohlgefährdung

Verhaltensauffälligkeiten	66,9 %
Verzögerte intellektuelle Entwicklung	45,4 %
Depressionen	40,4 %
Sprachprobleme	34,7 %
Verzögerte motorische Entwicklung	26,5 %
Körperliche Krankheiten	20,8 %
Untergewicht	15,8 %
Minderwuchs	5,4 %

aus Münder/Mutke/Schone 2000, 105

▶ Rechtliche Rahmenbedingungen

- Artikel 6 Absatz 2 GG (= § 1 Abs. 2 SGB VIII)



- Erfüllung des staatl. Schutzauftrages durch
 - ▶ Hilfen für die Familie (§§ 27 ff SGB VIII)
 - ▶ in Notfällen Inobhutnahme (§ 42 SGB VIII)
 - ▶ Anrufung des FamG (§§ 1666, 1666a BGB)
 - Folge i.d.R. Maßnahmen des FamG bzgl. des Sorgerechts, aber auch andere Folgen möglich

Einführung

▶ Aufgabenverteilung

„Das Jugendamt ist **Auge** (§ 8a SGB VIII) und **Hand** (§ 42 SGB VIII) des staatlichen Wächters, das Familiengericht aber dessen **Schwert** (§§ 1666, 1666a BGB).“

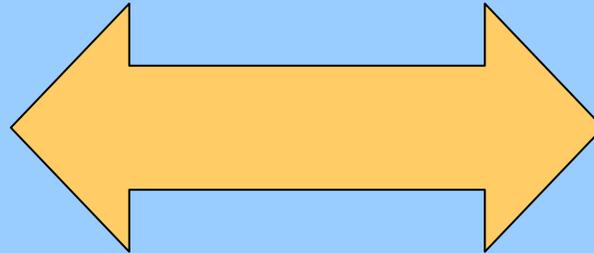
Peter-Christian Kunkel



▶ Umsetzung in der Praxis

Ungerechtfertigte
Eingriffe in das
Elternrecht

- Verlust von Vertrauen
- keine Annahme weiterer Hilfsangebote
- Schadensersatzansprüche



Ungenügende
Berücksichtigung des
Kinderschutzes

- Schädigung des Kindes
- Strafbarkeit

→ Gratwanderung im Spannungsfeld zwischen
Hilfe und Kontrolle

Strafrechtliche Verantwortlichkeit:

Mit einem Bein im Gefängnis?



Strafrechtliche Verantwortlichkeit

n-tv

Montag, 5. März 2007
Baby zu Tode verbrüht
Lebenslang für Justins Vater



Knapp 16 Monate nach dem qualvollen Verbrühungstod des sieben Monate alten Justin ist der Stiefvater (29) des Jungen am Montag vom Bochumer Schwurgericht zu lebenslanger Haft verurteilt worden. Gegen die Mutter (22) des Kindes wurden elf Jahre Haft verhängt. Beide Urteile lauten auf Mord durch unterlassene Hilfeleistung.

Jugendamt hat erneut versagt

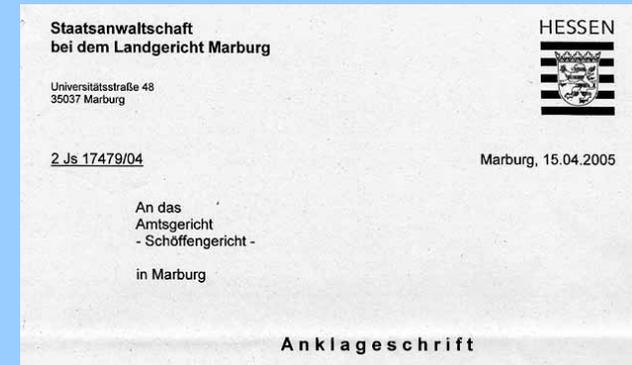
Die tödliche Verbrühung war der Höhepunkt einer Serie von Misshandlungen. Dem Urteil nach hatte der Stiefvater dem Kleinen schon im Alter von sechs Wochen einen Oberschenkel gebrochen. Bei der anschließenden Untersuchung wurden außerdem bereits verheilte Knochenbrüche an beiden Oberarmen, am anderen Oberschenkel, an einem Schienbein sowie am Schlüsselbein festgestellt.

Die Ärzte hatten schon damals die Behörden eingeschaltet und von einem Verdacht auf Kindesmisshandlung gesprochen. Das Schwurgericht übte in diesem Zusammenhang scharfe Kritik am Bochumer Jugendamt. Die von den Ärzten angemahnte engmaschige Kontrolle der jungen Familie habe es nicht gegeben. Die Staatsanwaltschaft hatte noch während des laufenden Verfahrens Ermittlungen gegen das Jugendamt aufgenommen. Ob die Ermittlungen fortgesetzt werden, soll nach Angaben von Oberstaatsanwalt Christian Petlalski nach Eingang der schriftlichen Urteilsgründe entschieden werden.

Strafrechtliche Verantwortlichkeit

▶ Wer wird angeklagt?

- nicht „das Jugendamt“,
- sondern die/der fallzuständige SozialarbeiterIn



▶ Grund für die Verantwortlichkeit

- Unterlassen
 - ▶ nicht nur „unterlassene Hilfeleistung“ (§ 323c StGB)
 - ▶ sondern fahrlässige Tötung (§ 222 StGB) bzw. fahrlässige Körperverletzung (§ 229 StGB) durch Unterlassen (§ 13 StGB)
- Anknüpfungspunkt für die Strafbarkeit
 - ▶ Unterlassen einer eigentlich gebotenen Handlung

Strafrechtliche Verantwortlichkeit

- ▶ Wer kann wegen Unterlassens nach § 13 StGB belangt werden?
 - Voraussetzung = *Garantenstellung*
 - ▶ wenn man als „Garant“ dafür einzustehen hat, dass der „Erfolg“ (d.h. die Körperverletzung/der Tod) nicht eintritt
 - Woraus ergibt sich eine Garantenstellung
 - ▶ Überwachergarant: Verantwortlichkeit für Gefahrenquelle
 - ▶ Beschützergarant: Schutzpflicht für bestimmte Rechtsgüter aus:
 - Gesetz
 - ▶ Art. 6 Abs. 2 S. 2 GG = § 1 Abs. 2 S. 2 SGB VIII
 - ▶ § 1 Abs. 3 Nr. 3 und § 8a SGB VIII
 - Stellung als Amtsträger
 - Vertrag bzw. Übernahme einer Beistandspflicht
 - enge Lebensbeziehung bzw. Fahrengemeinschaft

Strafrechtliche Verantwortlichkeit

- ▶ Jugendamt und freie Träger
 - Kann die/der ASD-MitarbeiterIn die Garantspflicht delegieren und wenn ja, bleibt sie/er dann noch garantenpflichtig?
 - Haben MitarbeiterInnen freier Träger originäre Garantepflichten?
- ▶ Fahrlässigkeit als weitere Voraussetzung für die Verantwortlichkeit
 - Sorgfaltspflichtverletzung → Handeln nach den „Regeln der Kunst“?

Strafrechtliche Verantwortlichkeit

▶ Strafverfahren gegen SozialarbeiterInnen

■ **Osnabrück** (Laura-Jane, 1994)

- ▶ Tod eines sechs Monate alten Säuglings infolge grober Vernachlässigung
- ▶ Anklage der im ASD für die Familie zuständigen Sozialarbeiterin
 - Mitschuld am Tod wegen mangelnder Kontrolle nach Krankenhausaufenthalt
 - In der Familie war eine SPFH eingesetzt – die Garantenpflicht des Jugendamts-Sozialarbeiters besteht fort
- ▶ Fall ging über drei Instanzen
 - AG: Verurteilung (Verwarnung mit Strafvorbehalt)
 - LG: Freispruch
 - OLG: teilweise Aufhebung und Zurückverweisung
 - LG: Einstellung des Verfahrens



Strafrechtliche Verantwortlichkeit

▶ Strafverfahren gegen SozialarbeiterInnen

■ **Stuttgart** (Jenny, 1996)

▶ Tod eines 2 ½ Jahre alten Kindes durch Schütteln

- Mutter und Kind lebten zunächst in Norddeutschland, wo es wegen Verhaltensdefiziten der minderbegabten Mutter (u.a. körperlichen Misshandlungen) Kontakt zum Jugendamt gab
- Verlegung in eine Stuttgarter Mutter-Kind-Einrichtung, wo sie fast 2 Jahre bis 2 Monate vor dem Tod lebten



▶ zwei Anklagen:

- ASD-Mitarbeiter des norddeutschen Kreisjugendamtes wegen nicht lückenloser Information an das Stuttgarter Jugendamt nach dem Umzug
- Heim-Sozialarbeiter wegen unzureichender Information des Jugendamts Stuttgart nach Auszug aus dem Heim

▶ LG:

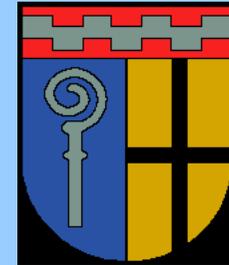
- Verurteilung des norddeutschen ASD-Mitarbeiters wegen fahrlässiger Körperverletzung

Strafrechtliche Verantwortlichkeit

▶ Strafverfahren gegen SozialarbeiterInnen

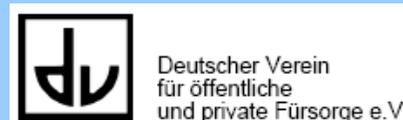
■ **Mönchengladbach** (Vanessa, 2003)

- ▶ Tötung eines 2 Jahre alten Mädchens durch seine depressive Mutter (die sich anschließend selbst das Leben nahm)
 - Mutter und Kind wurden 2 Jahre durch das Jugendamt betreut
 - Mutter brach viele Behandlungen ab, wechselte die Aufenthalte (Klinik, Hotel, Frauenhaus, Wohnung)
 - nicht ausreichendes Nachhalten von Meldungen über eine sich zuspitzende Lage und mangelhafte Dokumentation
- ▶ Anklage des Sozialarbeiters des Jugendamts
- ▶ AG: Verurteilung zu einer Geldstrafe wegen Tötung des Kindes durch Unterlassen



Strafrechtliche Verantwortlichkeit

- ▶ Konsequenzen aus den Strafverfahren
 - Entwicklung von Standards für das Vorgehen
→ was sind die „Regeln der Kunst“ in solchen Fällen?
 - ▶ Empfehlungen des Deutschen Städtetages 2003
 - ▶ in der Folge weitere Arbeitshilfen (s.u.)



- (auch) Anlass für die Konkretisierung des Schutzauftrages in dem neuen § 8a SGB VIII

Handlungsanforderungen aus § 8a SGB VIII

Handlungsanforderungen aus § 8a

- ▶ Die gesetzlichen Neuregelungen durch das KICK
 - frühere Situation
 - Ziele der Neuregelungen
 - Überblick über die Neuregelungen im SGB VIII
 - ▶ Konkretisierung des Schutzauftrags in § 8a (ersetzt § 50 Abs. 3 alte Fassung)
 - ▶ Neuregelung der Inobhutnahme in § 42 (ersetzt §§ 42, 43 alte Fassung)
 - ▶ Klarstellungen beim Sozialdatenschutz in §§ 61 ff
 - ▶ gesetzliche Anforderungen zur persönlichen Eignung von Fachkräften in der Kinder- und Jugendhilfe in § 72a

Handlungsanforderungen aus § 8a

▶ Überblick über § 8a SGB VIII

- Abs. 1: Risikoeinschätzung und Hilfeangebot
- Abs. 2: Schutzauftrag der Einrichtungsträger
- Abs. 3: Familiengericht und Inobhutnahme
- Abs. 4: Einschaltung anderer Institutionen

Handlungsanforderungen aus § 8a

- ▶ Anforderungen im ASD
 - **Abs. 1: Risikoeinschätzung und Hilfeangebot**
 - ▶ „gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung“ (S. 1)
 - Eingang einer ersten Information
 - Kindeswohlgefährdung weit verstanden
 - ▶ „Abschätzung des Gefährdungsrisikos“ (S. 1)
 - Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte → Team
 - i.d.R. Einbeziehung der Familie (S. 2)
 - ggf. Informationsgewinnung bei Dritten
 - ▶ Lösungsversuch mit der Familie („Hilfeangebot“, S. 3)
 - gemeinsame Problemkonstruktion
 - ggf. Angebot geeigneter und notwendiger Hilfen
 - ggf. Hinwirken auf Inanspruchnahme von ärztlicher/polizeilicher Hilfe oder anderer Sozialleistungen (Abs. 4 S. 1)

Handlungsanforderungen aus § 8a

▶ Anforderungen im ASD (*Fortsetzung*)

- **Abs. 3-4: Familiengericht, Inobhutnahme, Einschaltung anderer Institutionen**

▶ Anrufung des Familiengerichts (Abs. 3 S. 1)



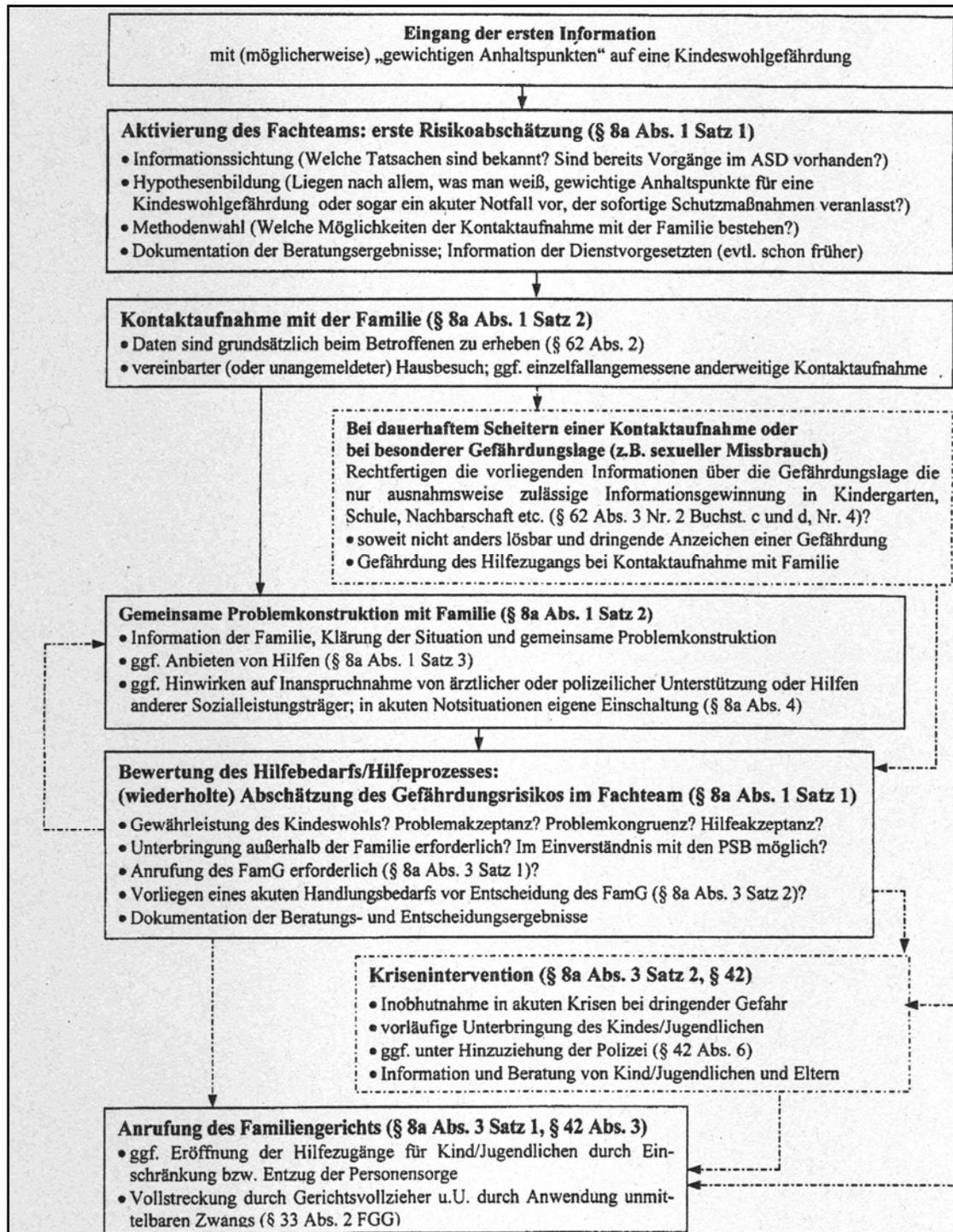
- wenn dies für erforderlich gehalten wird
- Kindeswohlgefährdung enger verstanden
- Folge: Einschränkung des elterlichen Sorgerechts

▶ bei Notwendigkeit sofortigen Tätigwerdens wegen dringender Gefahr → Krisenintervention

- Herbeiführung einer Eilentscheidung des FamG
- Inobhutnahme (Abs. 3 S. 2 i.V.m. § 42)
- Einschaltung anderer Stellen, insbes. der Polizei (Abs. 4 S. 2)



► Idealtypischer Ablauf beim ASD

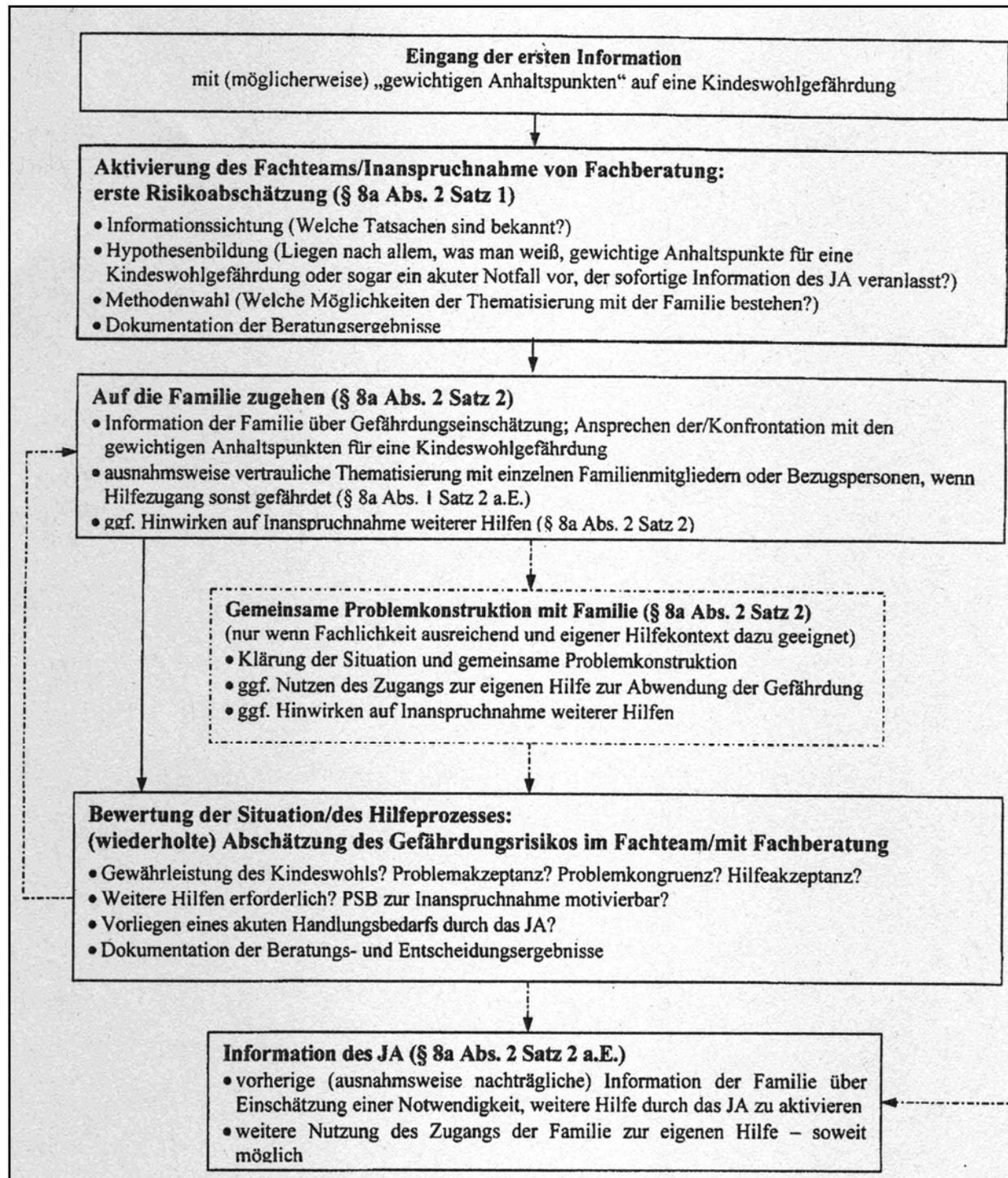


aus: Münder u. a., FK-SGB VIII, § 8a, Rz 56

Handlungsanforderungen aus § 8a

- ▶ Anforderungen bei freien Trägern, **Abs. 2**
 - Verpflichtung durch Abschluss einer Vereinbarung
 - Wahrnehmung des Schutzauftrags entsprechend Abs. 1 mit einzelnen Besonderheiten
 - ▶ „gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung“ (S. 1)
 - ▶ „Abschätzung des Gefährdungsrisikos“ (S. 1)
 - Abschätzung im Team
 - *Hinzuziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft*
 - i.d.R. Einbeziehung der Familie
 - unter Umständen Informationsgewinnung bei Dritten
 - ▶ Lösungsversuch mit der Familie („Hinwirken auf Inanspruchnahme von Hilfen“, S. 2)
 - ▶ Information des Jugendamts (S. 2)

▶ Idealtypischer Ablauf bei freien Trägern



aus: Münder u. a., FK-SGB VIII, § 8a, Rz 56

Handlungsanforderungen aus § 8a

- ▶ Wie können also strafrechtliche Konsequenzen vermieden werden?
 - Handeln nach den „Regeln der Kunst“ (fachliche Standards)
 - ▶ Sofortiges Handeln nach Mitteilung der Gefährdungslage
 - ▶ Einhaltung der vorgeschriebenen Schritte zur Analyse und zum weiteren Vorgehen
 - Kooperation mit eingeschalteten Diensten
 - regelmäßige effektive Kontrolle
 - ▶ Arbeit im Team und Einschaltung des Vorgesetzten
 - ▶ Dokumentation des gesamten Vorgehens
 - ▶ Einhaltung der Datenschutzvorschriften

Handlungsanforderungen aus § 8a

- ▶ Fazit: Anforderungen an die Praxis
 - Umsetzung der Verfahrensvorschriften durch die Träger der Kinder- und Jugendhilfe
 - ▶ Information und Fortbildung der MitarbeiterInnen
 - ▶ Präzisierung von Verfahren, Prozeduren, Definitionen, Zuständigkeiten
 - Finanzierung und Rahmenbedingungen
 - Fehlermanagement
 - Fachliche Auseinandersetzung
 - ▶ Ressourcenorientierung ↔ Problemorientierung
 - ▶ Hilfe ↔ Kontrolle
 - ▶ Prävention ↔ Krisenintervention

Handlungsanforderungen aus § 8a

- ▶ Fazit: Anforderungen an die Praxis
 - Netzwerkbildung
 - ▶ Schaffung von Kommunikationsstrukturen
 - ▶ Kooperationen, Bündelung von Kompetenzen
 - ▶ möglichst alle beteiligten Institutionen
 - Evaluation hinsichtlich des Vorgehens, der Leistungsangebote
 - Abschluss der notwendigen Vereinbarungen



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Literatur und Links gibt es auf meiner
Lehrenden-Website

<http://www.fh-kiel.de/home/bgoldberg>

(Stichwort „Kindeswohlgefährdung“)